

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 240/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 181). Des Weiteren ist ua die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage darzutun, die zu verneinen ist, wenn die Antwort aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17) oder praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 3 Inwieweit die vom Kläger formulierte Frage, "ob bei Frage der Kausalität eine bloße Begutachtung nach Aktenlage ausreicht oder aber eine ausführliche Begutachtung notwendig ist", eine abstrakte Rechtsfrage im obigen Sinne ist, mag dahingestellt bleiben. Sie ist zumindest nicht klärungsbedürftig: Auch wenn Kausalitätsfragen umstritten sind, kann eine Begutachtung nach Aktenlage ausreichend sein, zumal eine solche auch ausführlich sein kann. Für die Einholung von Gutachten in sozialgerichtlichen Verfahren gilt § 118 SGG, der ua §§ 402 bis 413 der Zivilprozessordnung (ZPO) über den Beweis durch Sachverständige für entsprechend anwendbar erklärt. Keine dieser Normen oder Vorschriften im Siebten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - schreiben für bestimmte Beweisthemen eine bestimmte Art von Begutachtung oder - worauf der Kläger nach seinen weiteren Ausführungen abzielt - einen grundsätzlichen Vorrang der nach persönlicher Untersuchung erstellten Gutachten gegenüber den Gutachten nach Aktenlage vor. Seitens des Klägers ist auch kein entsprechender weiterer Vortrag erfolgt.
- 4 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweismwürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)